

MEHR SICHERHEIT FÜR NIEDERSACHSEN - HEIMATSCHUTZ DER ZUKUNFT

Leitantrag zum 38. Niedersachsentag am 15./16. Mai 2004

1. Neue Gefahrenpotenziale

Der internationale Terrorismus hat neue, bisher nicht für möglich gehaltene Dimensionen erreicht. Spätestens seit den Anschlägen in den USA vom 11. September 2001 ist dies für jedermann offen zutage getreten. Die Aufarbeitung hat gezeigt, dass islamistische Terroristen unser Land für ihr staatenübergreifendes Netz logistischer Verknüpfung und operativer Strukturen genutzt haben.¹ Sicherheitsexperten zufolge sprechen einige Faktoren dafür, dass sich Deutschland vom Ruhe- und Planungsraum islamistischer Terrororganisationen zum potenziellen Anschlagziel entwickelt. Die Professionalität gewaltbereiter Islamisten in Europa hat trotz eines deutlich erhöhten Fahndungsdrucks zugenommen.²

Terroristen wenden in einer Zeit, die vielerorts von einem Zerfall der Staatlichkeit und einer Reprivatisierung des Krieges gekennzeichnet ist, zunehmend militärische Strategien und Mittel an. Dazu gehört neben konventionellen Anschlägen auch der Einsatz von Massenvernichtungswaffen (NBCR-Angriffe)³. Folgende Anschlagvarianten werden für denkbar gehalten:

(1) Konventionelle Terroranschläge

Insbesondere die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA und vom 11. März 2004 in Madrid haben demonstriert, dass Terroristen auch mit konventionellen Mitteln massenhafte Opferzahlen herbeiführen können. Moderne Gesellschaften bieten mit ihren dichtbesiedelten Bevölkerungszentren, Versorgungseinrichtungen und Industrieanlagen verwundbare Ziele. Durch Anschläge auf Gefahrgut

¹ Im folgenden soll daher von Netzwerkterrorismus gesprochen werden.

² Die Zahl der Terror-„Gefährder“ in Westeuropa beläuft sich nach Angaben des Bundes Deutscher Kriminalbeamter auf etwa 1000. Das islamistische Umfeld in Deutschland wird nach Angaben des Verfassungsschutzes seit einigen Jahren konstant auf etwa 30-31.000 Personen geschätzt. Davon entfallen knapp 3000 Islamisten auf den Raum Niedersachsen.

³ NBCR = Nuklear-Biologisch-Chemisch-Radiologisch.

27 verarbeitende Einrichtungen ergeben sich darüber hinaus potenzielle Sekundäreffekte, die in den Be-
28 reich von NBCR-Angriffen übergehen.

29

30 **(2) Anschläge mit Nuklearwaffen**

31 Der Einsatz von Nuklearwaffen durch Terroristen bleibt unwahrscheinlich. Der Bau ist nur mit erheb-
32 lichem technischen und finanziellen Aufwand möglich, waffenfähiges Spaltmaterial nach wie vor
33 schwer zu beschaffen. Der Erwerb fertiger Waffen durch Kauf oder Überlassung von zerfallenden
34 und/oder Terrorgruppen unterstützenden Staaten oder durch Raub ist ein wahrscheinlicherer Weg der
35 Beschaffung. Dies wird aber durch nationale und internationale Sicherheitsmechanismen ebenfalls
36 stark erschwert.

37

38 **(3) Anschläge mit Biologischen Waffen**

39 Biologische Waffen können je nach Art des Erregers die größten Bevölkerungsverluste hervorrufen.
40 Während einige davon wie Milzbrand leicht aus der Natur zu beschaffen sind, unterliegen andere wie
41 die Pocken gleichfalls strengen Einschränkungen bei Erwerb und Umgang. Infektiöse Arten wirken
42 wie natürliche Seuchen, können darüber hinaus aber durch Züchtung von Abarten oder gentechnische
43 Eingriffe gegen vorhandene Behandlungsmethoden geschützt werden. Entsprechende Techniken so-
44 wie die Methoden zur Waffenfähigmachung erfordern jedoch ebenfalls erheblichen Aufwand und Fä-
45 higkeiten.

46

47 **(4) Anschläge mit Chemischen Waffen**

48 Chemische Waffen sind vergleichsweise einfach herzustellen bzw. zu erwerben und einzusetzen. Ihre
49 Anwendung durch Terroristen ist daher wahrscheinlicher, ihre Wirkung jedoch räumlich und zeitlich
50 begrenzter als die anderer Arten von Massenvernichtungswaffen. Ein C-Waffen-Angriff auf ein be-
51 grenztes Ziel mit einer hohen Bevölkerungskonzentration könnte dennoch eine große Zahl von Opfern
52 verursachen. Eine Vorahnung von den verheerenden Folgen eines solchen Angriffs gab bereits im
53 Jahr 1995 der Nervengas-Anschlag der Aum-Sekte auf die U-Bahn von Tokio.

54

55 **(5) Anschläge mit Radiologischen Waffen**

56 Radiologische Waffen verwenden nicht-waffenfähiges radioaktives Material. Dieses ist in vielen An-
57 wendungen zu finden, unterliegt nur geringen oder gar keinen Sicherheitsmaßnahmen und ist daher
58 leicht zu beschaffen. Es kann durch die Luft oder über die Wasserversorgung verbracht oder durch die
59 Explosion eines konventionellen Sprengsatzes verteilt werden. Die tatsächlichen Schäden sind daher
60 begrenzt. Der Einsatz derartiger Waffen zielt vor allem auf die psychologische Verunsicherung weiter
61 Bevölkerungskreise.

62

63 Unsere gegenwärtige administrative Sicherheitsarchitektur ist auf das wachsende Bedrohungspotenzi-
64 al des Netzwerkterrorismus in Verbindung mit dem globalen Schwarzhandel von Massenvernich-
65 tungswaffen nicht hinreichend eingestellt. Die tradierten Trennlinien zwischen Polizei, Nachrichten-
66 diensten, Zivil- und Katastrophenschutz sowie Streitkräften sind zu überdenken. Im folgenden will die
67 Junge Union Niedersachsen kein geschlossenes Konzept, aber Impulse für einen integrativen Sicher-
68 heitsansatz liefern. Richtungsweisend für uns ist ein Drei-Säulen-Modell HEIMATSCHUTZ, um der
69 extremen Verwundbarkeit unserer modernen Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen:

70

- 71 ♦ Verbesserung der strategischen Vorfeldaufklärung (Polizei und Nachrichtendienste)
- 72 ♦ Verzahnung von Zivil- und Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz)
- 73 ♦ Erweiterter Inneneinsatz der Streitkräfte (Bundeswehr).

74

75

76 **2. Drei-Säulen-Modell HEIMATSCHUTZ**

77

78 **2.1. Strategische Vorfeldaufklärung**

79 Der Schlüssel für eine wirkungsvolle Präventionsstrategie liegt in einer funktionierenden Vorfeldauf-
80 klärung der Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden. Um Gefährdungslagen abschätzen und Ter-
81 roranschläge rechtzeitig verhindern zu können, brauchen wir

82

- 83 ♦ Instrumente der Datenerhebung, um im Vorfeld der Gefahrenabwehr genügend Informationen
84 über terroristische Strukturen zu erhalten und
- 85 ♦ eine effektive Informationsverknüpfung, um die gesammelten Daten sinnvoll abzugleichen.

86

87 Heute wissen wir, dass die US-Sicherheitsbehörden den 11. September vor allem deswegen nicht ver-
88 hindern konnten, weil sie unfähig waren, die vorhandenen Informationen zu einem aussagekräftigen
89 Mosaik zusammenzufügen. Infolgedessen wurde mit dem Heimatschutzministerium (Department of
90 Homeland Security) eine zentrale Steuerungseinrichtung für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie
91 zur Bündelung terrorismusrelevanter Daten geschaffen. Gleichzeitig wurde die Terrorismusbeobach-
92 tung der Bundespolizei (FBI) und des Auslandsnachrichtendienstes (CIA) stärker miteinander ver-
93 zahnt.

94

95 In Deutschland haben in Reaktion auf den 11. September die Sicherheitspakete I und II der Bundesre-
96 gierung die Zentralstellen Bundeskriminalamt (BKA) und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

97 partiell gestärkt. Zusätzlich wurde ein „Informationsboard“ errichtet, um den Datenabgleich zwischen
98 beiden im Bereich der Terrorabwehr zu verbessern. Von einem zeitgemäßen Informationsverbund ist
99 diese Hilfskonstruktion aber noch weit entfernt. Hinzu kommt ein prinzipielles Strukturproblem: die
100 föderal bedingte Kompetenzsplitterung in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes. Da-
101 durch bearbeiten in Deutschland 34 und mehr selbständige Behörden praktisch dasselbe Aufgabenge-
102 biet Staats- und Verfassungsschutz.⁴ Die Folgen sind vor allem vertikale und horizontale Übermitt-
103 lungsdefizite, Auswertungsfehler, unvollständige oder fehlerhafte Lagebilder und der Verlust von po-
104 lizeilichen Ermittlungsansätzen. Dezentrale Strukturen und Kompetenzen engen eine effektive Beob-
105 achtung und Auswertung der grenzüberschreitenden Infrastruktur des islamistischen Terrorismus zu
106 sehr ein.

107

108 Eine Schwachstellenanalyse der gegenwärtigen Sicherheitsstruktur kommt also nicht an dem Befund
109 vorbei, dass einer Zersplitterung der Vorfeldaufklärung nur durch

110

- 111 ♦ eine stärkere Zentralisierung von terrorismusrelevanten Informationen,
- 112 ♦ eine engere informationelle Vernetzung von Staats- und Verfassungsschutz und
- 113 ♦ einer Anpassung des Datenschutzes an das gewachsene Sicherheitsbedürfnis in Abwägung mit
114 den grundgesetzlichen Freiheitsrechten

115

116 begegnet werden kann. Dem stehen vor allem folgende Erwägungen entgegen, die eine langfristig
117 angelegte Heimatschutzstrategie im Auge behalten muss:

118

- 119 ♦ Aufgrund unserer föderalen Rechts- und Verfassungstradition dürften zentralistische Lösungsan-
120 sätze auf Bundesebene wenig Chancen auf eine politische Realisierung haben.
- 121 ♦ Das historisch begründete organisatorische Trennungsgebot Polizei-Nachrichtendienste steht ei-
122 ner Zusammenlegung von Staats- und Verfassungsschutz im Wege.
- 123 ♦ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zieht einer effektiven Vorfeldaufklärung im Be-
124 reich des Netzwerkterrorismus datenschutzrechtliche Grenzen.

125

126 Vor diesem Hintergrund stehen für die Junge Union Niedersachsen zwei zentrale Forderungen im
127 Mittelpunkt, um Schwachstellen in der Terrorprävention auszugleichen:

128

⁴ Nämlich das BfV und 16 Landesämter für Verfassungsschutz (LfV); die Staatsschutzabteilung des BKA und die Staatsschutzabteilungen von 16 Landeskriminalämtern (LKÄ).

128 **(1) Schaffung eines bundesweiten Informationsverbundes „Netzwerkterrorismus“**

129 Um eklatante Informationspannen in der Terrorabwehr zu vermeiden, wäre eine gemeinsame Ver-
130 bunddatei „Netzwerkterrorismus“ auf Bundesebene ein wegweisender Schritt. Hierbei geht es um die
131 Zusammenführung von Informationen, *nicht* von Behörden. In die Verbunddatei müssen das BKA,
132 die Staatsschutzabteilungen der Landeskriminalämter (LKÄ), das BfV, die Landesverfassungsschutz-
133 ämter (LfV) und der Bundesnachrichtendienst (BND) anlassunabhängig alle den islamistischen Terro-
134 rismus betreffenden Informationen einstellen. Es bietet sich an, die Datenbank zentral beim Bundes-
135 innenministerium einzurichten. Der Online-Zugriff soll nur bestimmten, mit der Beobachtung und
136 Bekämpfung des Terrorismus befassten Mitarbeitern der genannten Behörden vorbehalten werden.
137 Die Regelungen zur Sammlung und Auswertung personenbezogener Daten sind dem Informations-
138 verbund anzupassen.

139
140 Sollten die datenschutzrechtlichen Einwände gegen eine solche „große“ Datenbank zu schwerwiegend
141 sein, müsste man zumindest eine Verbunddatei zwischen den genannten Zentralbehörden auf Bundes-
142 ebene ins Auge fassen. Dies wäre nicht nur dem Informationsaustausch auf nationaler Ebene dienlich,
143 sondern auch für die Zusammenarbeit der Zentralstellen auf europäischer Ebene einschließlich
144 EUROPOL förderlich. Mittel- bis langfristig müsste überlegt werden, die gemeinsame Verbunddatei
145 an einen nationalen Sicherheitsbeauftragten zu koppeln, der die Regierung regelmäßig mit strategi-
146 schen Lagebildern aus den gewonnenen Informationen versorgt. Die Stelle des Geheimdienstkoordi-
147 nators im Bundeskanzleramt wäre insoweit überflüssig.

148
149 **(2) Straffung und Zentralisierung der Verfassungs- und Staatsschutzstruktur in den Ländern**

150 Um gleichzeitig die Informationsbündelung, -auswertung und -übermittlung auf föderaler Ebene zu
151 stärken, sollte die Zahl der Verfassungsschutzämter durch Zusammenlegung reduziert werden. Dies
152 könnte im Wege von Staatsverträgen der betroffenen Länder geregelt werden, ohne dass eine Grund-
153 gesetzänderung notwendig wäre. Die regionalen Zuständigkeitsschwerpunkte im Staats- und Verfas-
154 sungschutz würden sich verlagern. Für den norddeutschen Raum bietet sich folgende Lösung an:
155 Niedersachsen vereinbart mit Bremen und Sachsen-Anhalt, dass die landeseigene Aufgabe Verfas-
156 sungschutz in ihren Ländern durch den Verfassungsschutz Niedersachsen (Hannover) wahrgenom-
157 men wird. Ein solches Modell konsequent zu Ende gedacht ließe sich die Zahl von derzeit 16 auf etwa
158 9 LfV reduzieren.

159
160 Die Vorteile einer solchen länderübergreifenden Zentralisierung der Inlandsnachrichtendienste liegen
161 auf der Hand:

- 162 ♦ Mit der Zusammenfassung unterschiedlicher Operationsgebiete wird die Erstellung strategischer
163 Lagebilder erleichtert.
- 164 ♦ Reibungsverluste zwischen den verschiedenen Landesämtern bei der Aufklärung terroristischer/extremistischer Strukturen werden abgemildert.
- 165
- 166 ♦ Die Risiken von Übermittlungsdefiziten werden verringert.
- 167 ♦ Die Kooperation mit Polizei und Staatsanwaltschaften wird qualitativ verbessert.

168

169 Sollte sich damit eine tragfähige Lösung abzeichnen, könnte man in einem zweiten Schritt analog bei
170 den Staatsschutzabteilungen der LKÄ verfahren. Damit nicht der Eindruck eines informationssüchtigen
171 Staates bei der Bevölkerung entsteht, müssen die Vorschläge zur Verbesserung der Vorfeldauf-
172 klärung in eine überzeugende Kommunikationsstrategie eingebettet werden: „Ohne ein bestimmtes
173 Maß an Sicherheit ist Freiheit nicht denkbar!“ Dabei hat für uns die Informationsverknüpfung Vor-
174 rang vor neuen Instrumenten der Informationserhebung.

175

176

177 **2.2. Bevölkerungsschutz**

178 In der Bundesrepublik wurde bisher zwischen Zivil- und Katastrophenschutz unterschieden. Der Zi-
179 vilschutz versteht sich dabei als zivile Komponente der Landesverteidigung, also der Schutz von Be-
180 völkerung und Infrastruktur vor Kriegseinwirkungen im Spannungs- oder Verteidigungsfall.⁵ Er wird
181 vom Bund durch das Zivilschutzgesetz (ZSG) geregelt und finanziert, aber im Frieden von den Län-
182 dern durchgeführt. Im Verteidigungsfall geht die Zuständigkeit an den Bund über.

183

184 Der Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer und wird von diesen gesetzlich
185 geregelt. Seine Durchführung liegt bei den Katastrophenschutzbehörden der Landkreise. Er umfasst
186 die eigentliche Abwehr schwerer „ziviler“ Gefahrensituationen: Naturkatastrophen, Industriestörfälle
187 und Gefahrgutunfälle sowie Seuchen. Auf Anforderung stehen zu deren Bekämpfung neben den mit
188 der Gefahrenabwehr befassten zivilen Organisationen auch die Bundeswehr, ausländische Streitkräfte
189 sowie freiwillige Helfer zur Verfügung. Bei besonders schweren Katastrophen können die Bezirksbe-
190 hörden die Lage an sich ziehen. Im Regelfall organisieren diese jedoch nur die überregionale Kom-
191 munikation und den Nachschub. Ihre Aufgabe soll in Niedersachsen zukünftig von den Polizeidirek-
192 tionen übernommen werden.

193

⁵ Nach Art. 73 Abs. 1 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung.

194 Nach dem Ende des Kalten Krieges wurden Mittel und Kapazitäten des Zivilschutzes massiv abge-
195 baut. Allein von 1992 bis 1996 wurde der Zivilschutzetat im Bundeshaushalt um mehr als 1,1 Mrd.
196 DM (562 Millionen Euro) gekürzt. Im Jahr 2003 betrug er lediglich noch 59 Mio. Euro. Dies verrin-
197 gerte gleichzeitig die für den Katastrophenschutz der Länder verfügbaren Ressourcen. Zum
198 01.01.2001 wurde auch das Bundesamt für Zivilschutz aufgelöst. Seine Aufgaben gingen an die Ab-
199 teilung V des Bundesverwaltungsamtes (Zentralstelle für Zivilschutz) über.⁶

200

201 Bei der gegenwärtigen diffusen Bedrohung durch Netzwerkterrorismus und asymmetrische Kriegfüh-
202 rung schwimmt mit der Trennlinie zwischen Frieden und Verteidigungsfall auch der Unterschied
203 zwischen Zivil- und Katastrophenschutz. Nichtstaatliche Gruppen können die Bevölkerung und Infra-
204 struktur Deutschlands auch im „Frieden“ zum Ziel terroristischer Angriffe großen Maßstabs machen.
205 Krisenreaktionseinsätze der Bundeswehr können zu „asymmetrischen“ Reaktionen betroffener Staaten
206 führen, ohne dass die Voraussetzungen für die Ausrufung des Verteidigungsfalls vorliegen.⁷ Zivil-
207 und Katastrophenschutz sollen daher zum Bevölkerungsschutz zusammengeführt werden. Die Land-
208 kreise nehmen ihre Aufgaben im Katastrophenschutz wie bisher wahr.

209

210 Als Konsequenz aus der zwischen Bund und Ländern auf der Innenministerkonferenz vom
211 05./06.06.2002 beschlossenen „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ richtet
212 die Bundesregierung ein neues „Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ ein. Die-
213 ses entsteht aus der Zentralstelle für Zivilschutz und übernimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten
214 des Bundes nach dem Zivilschutzgesetz. Ziel ist, den zivilen Bevölkerungsschutz „optisch und orga-
215 nisatorisch als wesentliche Säule im nationalen Sicherheitssystem herauszustellen“. Das neue Rah-
216 menkonzept fordert ein verändertes strategisches Denken und eine verstärkte Zusammenarbeit von
217 Bund und Ländern bei großflächigen oder national bedeutsamen Gefahrenlagen.⁸

218

219 Die Junge Union Niedersachsen begrüßt die Einrichtung eines nationalen Amtes für Bevölkerungs-
220 schutz als ersten wegweisenden Schritt der Verzahnung von Zivil- und Katastrophenschutz. Darüber
221 hinaus sind folgende Punkte für uns von zentraler Bedeutung:

222

⁶ Ihr unterstehen auch die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ), das Gemein-
same Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ), die Warnzentrale des deutschen Notfall-
vorsorge- und Informationssystem des Bundes (deNIS) sowie die Fachinformationsstelle Zivil- und Katastro-
phenschutz (FIS).

⁷ Nach Art. 115a GG tritt der Verteidigungsfall ein, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird
oder ein solcher Angriff unmittelbar droht.

⁸ Wortlaut des Gesetzentwurfs unter <http://dip.bundestag.de/btd/15/022/1502286.pdf>.

222

223 **(1) Verbesserter Gesundheitsschutz**

224 Aufgrund der praktisch vollständigen Ausrottung schwerer Infektionskrankheiten ist in Deutschland
225 die Impfbereitschaft zurückgegangen bzw. wurden gesetzlich vorgeschriebene Schutzimpfungen teil-
226 weise ausgesetzt. Wegen der möglichen Verwendung als B-Waffe wurde in den vergangenen Jahren
227 wieder ausreichend Impfstoff für den Schutz der Bevölkerung gegen Pocken beschafft und ein abge-
228 stufter Plan für Impfungen verschiedener Bevölkerungsgruppen bei einem Wiederauftreten erstellt.
229 Neben den Pocken gibt es aber über 50 weitere Erreger, die sich auch als B-Waffen eignen, darunter
230 das besonders gefährliche „Dreckige Dutzend“.⁹ Gegen diese gibt es teilweise noch nicht einmal fer-
231 tige Impfstoffe. Wir fordern, die Forschung in diesem Bereich spürbar zu intensivieren. Dazu gehört
232 auch der konsequente weitere Ausbau der Laborkapazitäten mit hohen Sicherheitsstufen.

233

234 **(2) Verbesserte Koordination**

235 Durch die Zuständigkeit der Bundesländer für den Katastrophenschutz gibt es in Deutschland unter-
236 schiedliche gesetzliche Regelungen und Ausrüstungsstände in diesem Bereich. Schon jetzt bietet der
237 Bund seine für den Zivilschutz aufgebauten Kapazitäten für die Koordinierung im Katastrophenschutz
238 an. Die „neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ sieht neue Koordinierungsin-
239 strumente für ein effizienteres Zusammenwirken des Bundes und der Länder bei der Abwehr außer-
240 gewöhnlicher Bedrohungen vor.

241

242 Jedoch ist - wie weite Teile der für den Zivilschutz angeschafften Ausrüstung - auch die Kommunika-
243 tionsausrüstung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben auf Bundes- und Länder-
244 ebene weitgehend veraltet. Ein neues digitales Funknetz soll eigentlich bis zur Fußballweltmeister-
245 schaft 2006 eingeführt sein. Bis jetzt konnten sich Bund und Länder jedoch noch nicht über die Ko-
246 stenverteilung einigen. Dieser Konflikt muss so rasch wie möglich im Rahmen einer effektiven Neu-
247 ordnung der Zuständigkeitsbereiche nach einsatzgerechten Gesichtspunkten gelöst werden.

248

249 Großflächige Gefahrenlagen, insbesondere durch asymmetrische Bedrohungen wie massive Terroran-
250 griffe, sind auch dann nationale Aufgaben, wenn sie nicht unter den Begriff des Spannungs- oder Ver-
251 teidigungsfalles nach herkömmlichen Verständnis fallen. Wir fordern den Bund daher auf, die not-
252 wendigen Mittel in dem Maße zu stellen, in dem er sich in den vergangenen Jahren aus dem Zivil-
253 schutz zurückgezogen hat. Dafür müssen andererseits die Bundesländer Kompetenzen an den Bund
254 oder zugunsten länderübergreifender Konzepte abgeben.

255

⁹ Weitere Informationen unter <http://www.aerztezeitung.de/docs/2001/10/31/196a1201.asp>.

255

256 **(3) Verbesserte Warnsysteme**

257 Nach dem Ende des Kalten Krieges gab der Bund aus Kostengründen sein zentrales Sirenenwarnsy-
258 stem auf. Ein bundesweites Warnsystem für Gefahrenlagen besteht daher zur Zeit nicht mehr. Die
259 Warnung der Bevölkerung soll weitgehend über Rundfunk und Fernsehen erfolgen, die jedoch keine
260 „Weckfunktion“ haben. Gegenwärtig werden neue Methoden entwickelt, die mit Funkuhren eines
261 neuen Produktionsstandards bzw. über das Telefon-Festnetz und Mobilfunk arbeiten sollen. Wir for-
262 dern, diese Verfahren mit hoher Priorität zu realisieren und umzusetzen. Erweisen sie sich als nicht
263 flächendeckend effektiv, muss zum Sirenenwarnsystem zurückgekehrt werden.

264

265 **(4) Verbesserte Notfall-Behandlungskapazitäten**

266 Zu den abgebauten Kapazitäten, die ebenfalls für den Zivilschutz zur Verfügung standen, gehört auch
267 die Reservelazarettorganisation der Bundeswehr. Durch den Bettenabbau in deutschen Krankenhäu-
268 sern stehen zusätzlich in Katastrophensituationen erheblich weniger Behandlungsplätze zur Verfü-
269 gung. Laut Plan sollen die Krankenhäuser in solchen Situationen 50 Prozent ihrer Bettenkapazität
270 freimachen, indem nicht dringend versorgungsbedürftige Patienten entlassen werden. Besonders be-
271 grenzt ist die Bettenzahl zur Behandlung gefährlicher Infektionskrankheiten in Isolierstationen. Eine
272 massenhafte Behandlung von Seuchenopfern unter Quarantänebedingungen ist daher nicht gewährlei-
273 stet.

274

275 Wegen der finanziellen Situation des Gesundheitswesens ist eine Aufstockung der regulären Betten-
276 kapazität nicht zu erwarten. Daher muss über eine neue Reserveorganisation nachgedacht werden, die
277 in Extremsituationen Behandlungsplätze zur Verfügung stellen kann. Insbesondere könnten weitere
278 zum Abbau vorgesehene Betten mit vergleichsweise geringem Aufwand in Reserve gehalten werden.

279

280 **(5) NBCR-Abwehr im Besonderen**

281 Auch die Zivilschutz-Ausrüstung zur NBCR-Abwehr ist von Kapazitätsabbau und Überalterung be-
282 troffen. Messleitkomponenten für den koordinierten Einsatz von Erkundungstrupps befinden sich ge-
283 gegenwärtig erst in der Erprobung. Dieses Verfahren muss fertig entwickelt und bei einer positiven Be-
284 wertung in den Einsatz überführt werden.

285

286 Zuverlässige Sensoren vor allem zur Früherkennung von B-Waffen in besonders gefährdeten Gebie-
287 ten wie Bevölkerungszentren sind derzeit noch nicht vorhanden. Wir fordern, entsprechende Entwick-

288 lungansätze verstärkt zu verfolgen. Bei Entwicklung eines einsatzfähigen Systems muss dieses ana-
289 log zum flächendeckenden Detektorsystem für Radioaktivität installiert werden.¹⁰

290

291 **2.3. Erweiterter Inneneinsatz der Streitkräfte**

292 Die herkömmlicherweise erste Aufgabe der Streitkräfte ist es, von außen kommende militärische An-
293 griffe abzuwehren, die von Völkerrechtssubjekten ausgehen. Während der Armee damit die Wahrung
294 der äußeren Sicherheit obliegt, stellt es die Aufgabe der Polizei dar, die innere Sicherheit zu gewähr-
295 leisten, insbesondere jegliche Form der Kriminalität und damit auch den Terrorismus zu bekämpfen.

296

297 Die September-Anschläge in den USA hatten zwar kriegsähnliche Folgen, gingen aber nicht auf Völ-
298 kerrechtssubjekte zurück, sondern wurden von Einzelpersonen verübt. Die Angriffe kamen auch nicht
299 von außen, sondern wurden mit Zivilflugzeugen ausgeführt, die in den USA selbst starteten. Die aktu-
300 elle Dimension des Terrorismus lässt damit eine saubere Trennung zwischen äußerer und innerer Si-
301 cherheit nicht mehr zu. Angesichts dieser Entwicklung stellt sich die Frage, inwieweit die Bundes-
302 wehr in Zukunft auch im Inneren Deutschlands in besonderen Gefährdungslagen ergänzend eingesetzt
303 werden kann. Äußerstenfalls muss der Staat zur Gewährleistung beziehungsweise Wiederherstellung
304 der äußeren wie inneren Sicherheit in der Lage sein, alle verfügbaren Sicherheitsorgane einsetzen zu
305 können, wenn er sich in der Konsequenz nicht der Anarchie preisgeben will. Für die Junge Union
306 Niedersachsen sind folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

307

308 **(1) Einsatz der ABC-Abwehrtruppe**

309 Wir fordern, die Streitkräfte im Landesinneren zur Abwehr nichtsstaatlicher NBCR-Angriffe einset-
310 zen zu können. Die ABC-Abwehrtruppe der Bundeswehr ist am ehesten in der Lage, entsprechende
311 Kampfstoffe aufzuspüren und – soweit möglich – zu neutralisieren, auch wenn die entsprechenden
312 Kapazitäten in den 1990er Jahren ebenfalls stark reduziert worden sind.

313

314 So selbstverständlich eine solche Einsatzoption zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger auch sein
315 sollte – sie stößt bisher an verfassungsrechtliche Grenzen. Zwar lässt das Grundgesetz in bestimmten
316 Situationen schon heute Einsätze der Bundeswehr im Inneren zu, etwa „bei einem besonders schweren
317 Unglücksfall“ zur Unterstützung der Polizei (so genannte Katastrophenhilfe nach Art. 35 Abs. 2 und 3
318 GG). Auf diese Bestimmung kann der nach dem 11. September in Deutschland verschiedentlich ge-
319 forderte Einsatz der ABC-Abwehrtruppe zur Dekontamination von vermeintlich oder tatsächlich mit
320 Milzbrand-Erregern versehenen Briefen allerdings nicht gestützt werden, denn ein besonders schwerer
321 Unglücksfall liegt in diesem Fall nicht vor. Die Verfassungswidrigkeit derartiger Einsätze wäre nur

¹⁰ Deutschland verfügt über ein Netz von 2.150 ortsfesten Detektoren zur Erkennung erhöhter Radioaktivität.

322 dann abzuwenden, wenn man der fragwürdigen Rechtsansicht folgt, diese Verwendungen stellten im
323 Rechtssinne gar keine „Einsätze“ dar. Hier fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Rechtssicherheit.
324 Um diese zu schaffen, fordern wir eine entsprechende Grundgesetzänderung.

325

326 **(2) Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr terroristischer Angriffe aus der Luft und von See**

327 Um bestimmte Infrastruktureinrichtungen wie Talsperren oder Atomkraftwerke vor Terrorangriffen
328 aus der Luft schützen zu können, ist der Einsatz von Jagdflugzeugen der Luftwaffe erforderlich. Für
329 die Abwehr terroristischer Bedrohungen von See aus müsste außerdem die Unterstützung durch Ein-
330 heiten der Bundesmarine in Betracht gezogen werden. Über die sicherheitspolitische Notwendigkeit
331 entsprechender Einsätze besteht über die Parteigrenzen hinweg weitgehend Einigkeit. So befindet sich
332 derzeit ein von der rot-grünen Bundesregierung ausgearbeitetes „Luftsicherheitsgesetz“ im Gesetzge-
333 bungsverfahren, das wir für einen Schritt in die richtige Richtung halten. Jeder Einsatz der Streitkräfte
334 im Inneren fordert nach Art. 87a Abs. 2 GG allerdings in erster Linie eine ausdrückliche verfassungs-
335 rechtliche Ermächtigung. Eine einfachgesetzliche Grundlage reicht keineswegs aus.

336

337 Aus taktischen Gründen wehrt sich die Bundesregierung bisher aber strikt dagegen, die Notwendig-
338 keit einer flankierenden Grundgesetzänderung anzuerkennen. Wie zahlreiche Verfassungsrechtler
339 aufgezeigt haben, lassen sich entsprechende Einsätze der Luftwaffe entgegen der Auffassung der
340 Bundesregierung nicht auf die bereits erwähnten Bestimmungen zur so genannten Katastrophenhilfe
341 (Art. 35 GG) stützen. Derartige Hilfeinsätze sind, wie es in diesem Verfassungsartikel ausdrücklich
342 heißt, nur „zur Unterstützung der Polizeikräfte“ zulässig. Daraus kann gefolgert werden, dass die
343 Bundeswehr insoweit nur mit ihren technischen und logistischen Fähigkeiten eingesetzt werden darf.
344 Sie verfügt allenfalls über Eingriffsbefugnisse polizeilicher Art, ist aber keineswegs dazu ermächtigt,
345 mittels Abfangjägern äußerstenfalls ein als Waffe missbrauchtes Zivilflugzeug abzuschießen. Bei der
346 Abwehr von terroristischen Luftangriffen geht es der Sache nach um klassische Kampfeinsätze, die
347 mit Einsätzen zur Katastrophenhilfe, wie etwa dem Streitkräfteeinsatz bei der Oderflut im Sommer
348 1997, nichts gemein haben.

349

350 Um sich der Herausforderung, eine zur Änderung des Grundgesetzes erforderliche Zweidrittelmehr-
351 heit zu gewinnen, nicht stellen zu müssen und unter Missachtung der Chance, den Organen der inne-
352 ren und äußeren Sicherheit über alle ideologischen Grenzen hinweg einen tragfähigen Rechtsrahmen
353 zu geben, schlägt die Bundesregierung alle verfassungsrechtlichen Bedenken in den Wind. Seitens der
354 rot-grünen Bundesregierung wurde zeitweilig sogar versucht, Antiterrorereinsätze der Luftwaffe auf ein
355 ungeschriebenes staatsrechtliches Notrecht zu stützen, um damit eine Verfassungsänderung als über-
356 flüssig ansehen zu können. Eine solche Rückkehr zum archaischen Grundsatz „Not kennt kein Gebot“

357 bedeutet nichts weniger als den Abschied vom Verfassungsstaat. Der im Hinblick auf etwaige Innen-
358 einsätze des Bundeswehr zentrale Verfassungsvorbehalt in Art. 87a Abs. 2 GG, wonach jede Einsatz-
359 option der Streitkräfte einer ausdrücklichen grundgesetzlichen Ermächtigung bedarf, kann über das
360 Notrecht, also quasi durch die Hintertür, nicht ausgehebelt werden. Die Junge Union Niedersachsen
361 verurteilt diesen Standpunkt allein schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen auf das Schärfste.

362

363 Gerade bei der schwierig zu beantwortenden Frage, ob ein gekapertes Zivilflugzeug, das möglicher-
364 weise mit einer Anzahl unbeteiligter Passagiere besetzt ist, abgeschossen werden soll, um einen viel-
365 leicht noch weit größeren Schaden zu verhindern, muss hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zuläs-
366 sigkeit einer solchen Entscheidung Klarheit bestehen. Das geplante „Luftsicherheitsgesetz“ wird die
367 bestehenden Rechtsunsicherheiten nicht beseitigen, sollte es ohne eine flankierende Verfassungsände-
368 rung in Kraft treten. Nicht nur die politischen Entscheidungsträger, sondern auch und vor allem die
369 Soldaten verdienen Rechtssicherheit gerade in Extremsituationen. Damit die Bundeswehr in den auf-
370 gezeigten Gefährdungslagen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor terroristischen Angriffen
371 auch im Inneren Deutschlands auf dem Boden einer sicheren verfassungsrechtlichen Grundlage einge-
372 setzt werden kann, ist eine Grundgesetzänderung dringend erforderlich.

373

374

375 **3. Schlussbemerkung**

376 Die Herausforderung durch den modernen Netzwerkterrorismus und Formen der asymmetrischen
377 Kriegführung lässt sich nicht durch ein paar kosmetische Korrekturen unserer administrativen Sicher-
378 heitsstrukturen bewältigen. Erst allmählich setzt sich die Erkenntnis durch, dass die Trennung von in-
379 nerer und äußerer Sicherheit, Katastrophen- und Zivilschutz überholt ist. Die Umsetzung einer inte-
380 grierten Heimatschutzstrategie verlangt politisches Stehvermögen und Augenmaß. Dabei muß die Ba-
381 lance zwischen Sicherheit und Freiheit gewahrt werden. Aber wirkliche Freiheit wird es ohne Sicher-
382 heit nicht geben.